

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Karlsruhe und Expedition  
Johannstraße 33.

Verkaufsstunden der Karlsruher  
Börse: Vormittags 10-12 Uhr.  
Nachmittags 4-5 Uhr.

Für die Rückgabe einzelner Nummern  
kann man sich bei der Redaktion nicht  
verbinden.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

In den Filialen für Prof. Anstalt:  
Otto Kimm, Universitätsstr. 22,  
Louis Köhler, Rathhausstr. 18, u.  
nur bis 1/2 3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kaufpreis 16,200.

Abonnementpreis vierteljährlich 4<sup>fl.</sup> 20<sup>kr.</sup>,  
incl. Frangirats 5<sup>fl.</sup> 20<sup>kr.</sup>,  
durch die Post bezogen 6<sup>fl.</sup> 20<sup>kr.</sup>.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 20 Pf.,  
mit Postbeförderung 48 Pf.

Zeitsrate 50 Pf. Feuilleton 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsbrett  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Abdruck wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postnachschuß.

№ 322.

Sonnabend den 23. October 1880.

74. Jahrgang.

### Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 24. October nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung,

gewerbliche Schulen betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April d. J. unterliegen von jetzt ab alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der landwirtschaftlichen Schulen, der Handels- und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtszweige, der staatlichen Beaufsichtigung.

Hinsogen fällt Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familiengliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte erteilt wird, nicht unter das Gesetz.

Während nun das königliche Ministerium des Innern über die Verhältnisse der bestehenden, von dem Gesetze betroffenen Anstalten eingehende Anzeigen erfordern hat und deshalb an die uns bekannten Vor- und Leiter gewerblicher Schulen bereits entsprechende Verfügungen ergangen ist, werden alle sonst hier befindlichen, und nicht bekannten Inhaber derartiger Lehranstalten hierdurch veranlaßt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 A ihre Anstalt ungesäumt und spätestens

bis zum 25. d. M.

schriftlich bei uns anzumelden.

Zu ihrer Information können dieselben Exemplare der zu Ausführung des gedachten Gesetzes vom dem königlichen Ministerium des Innern unter dem 6. Juli d. J. erlassenen Verordnung bei unserer Expedi- tion in Empfang nehmen.

Leipzig, am 13. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgr.

Sehnert.

### Bekanntmachung,

die diesjährige Volkszählung betr.

Als Vorbereitungsarbeit für die am 1. December d. J. stattfindende allgemeine Volkszählung macht sich die Dinausgabe von Grundbuchlisten nöthig. Dieselben werden durch legitimirte Boten unserer statistischen Bureau in den nächsten Tagen an die hiesigen Grundbuchbesitzer bzw. deren Stellvertreter ausgehändigt und acht Tage nach der Ausfertigung wieder abgeholt werden. Wir veranlassen die hiesigen Grundbuchbesitzer, diese Listen in der vorschriftsmäßigen Weise und binnen der genannten Frist auszufüllen und zur Abholung bereit zu halten. Säumige werden wir mit einer Geldstrafe bis zu 50 A oder entsprechender Haft bestrafen. Wir bemerken ausdrücklich, daß die durch diese Grundbuchlisten erfolgende Erhebung ebenso wie die am 1. December vermittelst Haushaltungslisten und Wohnanmeldungen stattfindende eigentliche Zählung weder Steuerzwecke noch polizeiliche, sondern ausschließlich statistischen Zwecken dient und daß deshalb auch etwaige bei dieser Gelegenheit zu unserer Kenntnis gelangende unterlassene Meldungen u. s. w. nicht zu Strafen Veranlassung geben werden. Für die mit der Volkszählung zusammenhängenden Arbeiten haben wir unserem statistischen Bureau, welches mit der Ausführung der Zählung beauftragt ist, Diensträume im zweiten Stock des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichtsgebäudes, Ostmarkt Nr. 3, angewiesen.

Leipzig, den 20. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgr.

Saffe.

### Auction.

Den 28. October 1880,

Vormittags 9-12 und Nachmittags 2-6 Uhr, sollen in der Pfandniederlage des unterzeichneten Rathes, Gerberstraße Nr. 10, Ost 1. Etage,

3 Sophas, 3 Kleiderchränke, Tische, Stühle, Spiegle, Küchenschränke, Kleidungsstücke, 1 Unterbett, 1 Kopfkissen, 1 goldene Savonette-Kerze, 1 größere Anzahl Tische- und Wanduhren, 3 Siegelringe, Bücher, 1 Hobelbank, 53 Stück Bretter, mehrere Koffer u. c.,

nach vorheriger Bekanntmachung der Bedingungen, an den Reizbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 12. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgr.

Ruffer.

### Reform der Militärgerichtsbarkeit.

Die Herstellung einer neuen einheitlichen Militärstrafproceßordnung für das deutsche Heer scheint erheblichen Schwierigkeiten zu begegnen. Der Gesetzentwurf, den der Generalauditeur Dehlschlager ausgearbeitet hat, ist zwar einseitig ein im Wesentlichen noch unbekanntes Werk; allein wenn man erwägt, wie weit das heute in Preußen gültige Militärstrafverfahren von den Forderungen abweicht, welche man bei dem bürgerlichen Strafproceß als unerlässliche Bedingung einer guten und gerechten Strafrechtspflege anerkennt und in der Gesetzgebung feststellt, hat, wenn man sich vergegenwärtigt, welche starken Widerstand militärische Reformen zu begegnen pflegen, die nicht lediglich technisch-organisatorischer Natur sind, sondern die eigenartigen Erfordernisse und Interessen des militärischen Dienstes mit den für das allgemeine bürgerliche Leben gültigen Grundgesetzen in besserem Einklang zu setzen suchen, wenn man ferner überlegt, wie ungünstig gerade die heute wachsende politische Lust für gesetzgeberische Reformarbeiten ist, dann wird man zu der Besorgnis kommen müssen, daß es sich bei der Reform der Militärstrafproceßordnung im Wesentlichen nur um eine Kaschierung des heute geltenden preussischen Verfahrens auf das ganze Reich handelt.

Daß, wenn diese Voraussetzung zutrifft, für einzelne Länder, welche sich bis jetzt eine selbstständige Militärgerichtsbarkeit bewahrt, namentlich für Bayern, ein sehr erheblicher Rückschritt in Aussicht stünde, ist eine bekannte Thatsache. Das bairische Militärstrafverfahren hat in letzter Zeit viel von sich reden machen. Die wiederholten Gewichtverhandlungen wegen Soldatenmissethatungen haben peinliches Aufsehen erregt. Man sagte sich, in Preußen ereignen sich ähnliche empörende Vorkommnisse gewiß ebenso oft, allein sie

werden hier in dem Geheimniß des Militärgerichts- wesen begraben und eben damit wird die Garantie vermindert, daß Vergehen von Militär- Personen die gebührende Ahndung finden, daß die Verletzten eines genügenden Rechtsschutzes sicher sind. Die bairische Militärgerichtsordnung enthält den Grundgedanken: „Das Militärstrafverfahren richtet sich nach den für das bürgerliche Strafverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern nicht im gegenwärtigen Gesetze anders verordnet wird.“ Und dieser Grundgedanke ist im bairischen Militär- gerichtswesen in einer Weise praktisch durch- geführt worden, gegen welche sich stichhaltige Einwendungen schwerlich erheben lassen. Daß die Disciplin dabei Schaden leide, bedarf doch noch sehr des Beweises. Die starke Beschränkung der Verteidigung, die thatsächliche alleinige Ent- scheidung des Richters, die mangelhafte Zusammen- setzung des ausschließlich militärischen Richter- personals, die Ausschließung der Öffentlichkeit, der Mangel einer Berufung u. s. w. sind oft gerühmte Uebelstände des preussischen Militärgerichtswesens, dem das in Bayern geltende öffentliche, mündliche, in den wesentlichsten Formen dem bürgerlichen Proceß nachgebildete Militärstrafverfahren sehr vortheilhaft gegenübersteht.

Es ist sehr begründlich, daß in denjenigen Län- dern, wo man eine bessere Militärstrafproceß- ordnung mit genügenderen Garantien für wirksamen Rechtsschutz begehrt, die lebhafteste Vorsorgnis herrscht, dieser Vorzüge durch einen Act der Reichsgesetz- gebung verlustig zu gehen, und daß man lieber den empfindlichen Uebelstand einer verschiednen- artigen Gesetzgebung auf diesem Gebiet ertragen will, als Einrichtungen anzunehmen, die in den wichtigsten Beziehungen als dem herrschenden Rechts- grundgesetze widersprechend bezeichnet werden müssen. Die preussische Regierung thäte um so wohler, an überlebten Einrichtungen nicht allzu stark festzuhalten und gegen maßvolle Reformen sich nicht zu ver-

schließen, als sie sonst leicht weit radicaleren For- derungen, wie der gänzlichen Aufhebung des mili- tairischen Ausnahmezustandes oder der Beschränkung desselben auf rein militärische Vergehen, Vorlauf leisten würde. Es ist über den preussischen Entwurf noch zu wenig bekannt, um ein entgeltliches Urtheil zu fällen; allein die öffentliche Meinung nimmt schwerlich ohne Grund an, daß das Werk nicht zur guten Stunde und unter gün- stigen Aussichten in Angriff genommen worden.

### Politische Uebersicht.

Leipzig, 22. October.

Der wahrhaft erhebende und, wir dürfen sagen großartige Verlauf des Römer Domfestes hat die Caplantpresse um alle Besinnung gebracht. Lediglich um die vaterlandlose Besinnung des Ultra- montanismus zu zeigen, geben wir einige Neu- sungen dieser Presseorgane wider. Der historische Festtag, der bekanntlich so prächtig war, daß der Kaiser ihn sich zweimal vorführen ließ, wird in folgenden Worten verspottet: „Um heute beim historischen Zuge recht an Fastnacht erinnert zu werden, prägen in einzelnen Schaufenstern An- zeigungen „historischer Fest-Dirige“, „historischer Fest-Würste“ u. s. w.“ Die Festgenossen- schaft wird folgendermaßen geschildert: „Was gestern schon die „Jüdischen“ hier, so wagt es heute (Sabbath) förmlich von Juden. Die ganze Provinz und noch darüber hinaus muß uns heute ihre Jüdischkeit hergeschickt haben. Die orienta- lische Physiognomie beherrscht bei dem Dausse die Situation. . . . Man erblickte heute während des ganzen Festes nirgends einen katholischen Geist- lichen, denen man doch sonst in den Straßen Röms öfters begegnet. Der katholische Clerus hat sich also dem Feste ganz fern gehalten. Dagegen waren die Juden sehr zahlreich, besonders auch auf den Tribünen vertreten.“ Den Eindruck des

ganzen Festes beschreibt die „D. Reichs-Ztg.“ endlich mit folgenden Worten der „Rhein. Volk- zeitung“: „Ueberblicken wir den Verlauf des Festes, so müssen wir gestehen, daß dasselbe trotz allen äußeren Glanzes einen — wir können nicht anders sagen — Mißlingen Eindruck hinterließ. Eine wahr- haft freudige, gehobene oder gar begeisterte Stim- mung der Massen kam nirgends zum Durch- bruch.“ Wir würden unsersichs den Eindruck dieses Mißlingenberichtes abzumwachen glauben, wenn wir noch Bemerkungen hinzusetzten.

Es heißt auch jetzt wieder, daß der Kaiser schon seit längerer Zeit an eine Annäherung der katholischen Geistlichen, welche in Folge des Kulturkampfes mit den preussischen Staatsgesetzen in Conflict gekommen sind, gedacht hat. Indessen die Versammlung in Münster und die dabei ge- haltenen Reden, die bekannte englische Adresse und die Haltung der schrofferen Ultramontanen dem Dombausfeste gegenüber konnten es wohl nicht rathsam erscheinen lassen, eine Handlung der Milde in einem Augenblicke vorzunehmen, wo sie als Schwäche gedeutet werden konnte. Wären recht bald die Umstände sich so gehalten, daß sie unserm Kaiser gestatten, seinem Herzen zu folgen.

Ultramontane Blätter verwerthen eine Nach- richt des „Standard“, wonach über die Freier des Jubelstams in Köln Verhandlungen mit dem vor- maligen Erzbischof Reichers stattgefunden hätten, zu der Unterstellung, als hätte Kaiser Wilhelm diese Verhandlungen geführt; womöglich wird die Nachricht in einer Fassung verbreitet, daß jeder Unbefangene ihr diese Deutung geben muß. „Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein — bemerkt die „Rhein. Ztg.“ — zu versichern, daß Kaiser Wilhelm und die preussische Regierung von angeblichen Ver- handlungen mit dem früheren Erzbischof keine Kenntniß hatten; es kann sich also bei dem ver- meintlichen Vorgang nur um ein Internum der Kirche gehandelt haben.“